

## Richtlinie der Stadt Meißen zur Förderung von Maßnahmen aus Verfügungsfonds

### Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
Teil A – Maßnahmen in Städtebaufördergebieten.....	2
1.    Zwendungszweck, Rechtsgrundlage .....	2
2.    Gegenstand der Förderung .....	2
3.    Antragsberechtigte .....	3
4.    Höhe des Verfügungsfonds.....	3
5.    Zwendungsvoraussetzungen .....	3
6.    Art, Umfang und Höhe der Zuwendung .....	4
Teil B – Maßnahmen im Stadtgebiet.....	5
7.    Zwendungszweck, Rechtsgrundlage .....	5
8.    Gegenstand der Förderung .....	5
9.    Antragsberechtigte .....	6
10.   Höhe des Verfügungsfonds.....	6
11.   Art, Umfang und Höhe der Zuwendung .....	6
Teil C – Gemeinsame Bestimmungen.....	7
12.   Geschäftsstelle Verfügungsfonds .....	7
13.   Arbeitsgruppe Verfügungsfonds.....	7
14.   Verfahren .....	8
15.   Mittelgewährung und Abrechnung.....	9
16.   Widerruf der Zuwendung .....	9
17.   Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	10

## Präambel

Die Stadt Meißen setzt das Städtebauförderinstrument „Verfügungsfonds“ seit mehreren Jahren erfolgreich um mit dem Ziel, kleinteilige Projekte und bürgerschaftliches Engagement zu stärken. Aufgrund des guten Zuspruchs soll das Förderangebot Verfügungsfonds gestärkt und erweitert werden.

### Teil A – Maßnahmen in Städtebaufördergebieten

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Meißen gewährt zur Umsetzung der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen für kleinteilige Vorhaben zur Beteiligung lokaler Akteure in Städtebaufördergebieten.

Der Verfügungsfonds ist als privat-öffentliches Instrument zur Anschubfinanzierung angelegt und verfolgt verschiedene Ziele:

- Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure untereinander sowie der privat-öffentlichen Zusammenarbeit
- Aktivierung von privatem Engagement und privaten Finanzressourcen
- Verstetigung der Beteiligungsprozesse
- Verknüpfung von kommunalen Vorhaben und Bürgeraktivitäten
- Förderung der Erreichung der Ziele im Fördergebiet im Sinne der Stabilisierung, Erneuerung und Verbesserung

Grundlagen sind:

- Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (FRL StBauE)
- Programmaufruf für das Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (WEP)
- Teilräumliches Fördergebietskonzept für das Stadtumbaugebiet „Meißen rechts der Elbe“
- Teilräumliches Fördergebietskonzept für das Stadtumbaugebiet „Meißen links der Elbe“
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG)
- §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen der Projektförderung (ANBest-P)
- Anwendungshinweise zum Verfügungsfonds des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung

#### 2. Gegenstand der Förderung

Über den Teil A dieser Richtlinie werden Vorhaben gefördert, die innerhalb der Städtebaufördergebiete „Meißen links der Elbe“ (**Anlage 1**) und „Meißen rechts der Elbe“ (**Anlage 2**) umgesetzt werden.

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Fördergebiete haben.

Gefördert werden insbesondere:

- Maßnahmen zur Erhöhung der Frequenz im Umfeld kleinteiliger Einzelhandelsgeschäfte
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Öffentliche Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Fördergebiete
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Öffentliche Mitmachaktionen, Feste und Feiern in den Fördergebieten

Ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, die bereits Mittel des Bundes, des Landes oder EU-Fördermittel erhalten haben (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- sich wiederholende Veranstaltungen
- Maßnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht oder Bevorteilung einzelner Personen
- Vorhaben, die parteipolitisch nicht neutral sind
- Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben, eigentums- oder mietrechtliche Verpflichtungen finanzieren
- Maßnahmen, zu denen der Antragsteller aufgrund anderer Rechtsvorschriften verpflichtet ist

### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Ausgenommen sind Einrichtungen des Bundes und des Landes.

### **4. Höhe des Verfügungsfonds**

Die Verfügungsfonds stellen jährlich ein Budget in Höhe von voraussichtlich 50.000 Euro je Fördergebiet bereit. Eine Förderung durch die Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Verfügungsfonds setzen sich zu maximal 50 % aus öffentlichen Mitteln und zu mindestens 50 % aus Drittmitteln zusammen. Voraussetzung für die Bereitstellung öffentlicher Mittel ist die Zurverfügungstellung von Drittmitteln in mindestens derselben Höhe.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Bundes, des Freistaates Sachsen und der Stadt Meißen.

### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Alle aus den Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen, Projekte und Aktionen müssen den Intentionen des jeweiligen Förderprogramms sowie den spezifischen Gebietszielen entsprechen und ein öffentliches Interesse begründen.

Die öffentlichen Mittel der Städtebauförderung dürfen ausschließlich für investive sowie investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen eingesetzt werden.

Der **Drittmittelanteil** der Verfügungsfonds kann neben dem Einsatz für Investitionen und investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

Die Aufbringung des Drittmittelanteils kann z.B. von Akteuren der lokalen Wirtschaft, Grundstücks- und Immobilieneigentümern, bereits vorhandenen Organisationsstrukturen, Sponsoren, Privatpersonen und/oder im Ausnahmefall durch zusätzliche Mittel der Stadt Meißen erfolgen. Sach- und Arbeitsleistungen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen, sind bei der Aufbringung des Drittmittelanteils anrechnungsfähig.

**Investiv** sind Maßnahmen, die aufgrund ihrer Charakteristik oder ihres Umfangs einen längerfristigen Nutzen im Fördergebiet stiften. Sie zielen darauf, ein städtisches Quartier mit kleineren in sich abgeschlossenen Maßnahmen weiter aufzuwerten und zu profilieren.

**Investitionsvorbereitend und -begleitend** sind Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit Investitionen stehen. Es ist dabei keine Voraussetzung, dass die Investitionen mit Finanzhilfen aus den Programmen ganz oder anteilig finanziert werden. Sie müssen jedoch den Gebietszielen entsprechen.

**Nichtinvestiv** sind alle sonstigen Maßnahmen, Projekte und Aktionen, die keine Investition im oben beschriebenen Sinne darstellen und die von lokalen Akteuren für die Gebietsentwicklung als unterstützend angesehen werden.

Bei **Maßnahmen der Stadt Meißen** sind für die Zuordnung zum investiven und investitionsvorbereitenden Bereich die Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechts maßgeblich.

## 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung aus Mitteln der Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Die förderfähigen Kosten der Maßnahme sollen im Regelfall 8.000 Euro nicht übersteigen. Für eine oder mehrere investive Maßnahmen gilt für die Laufzeit der Verfügungsfonds je Objekt oder Gewerbeeinheit grundsätzlich eine Förderhöchstgrenze von 8.000 Euro. Im Einzelfall kann dieser Betrag unter Angabe besonderer Gründe überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Im Regelfall wird eine Förderhöchstgrenze von 50 % der förderfähigen Kosten festgesetzt. Falls Drittmittel in ausreichender Höhe in den Verfügungsfonds vorhanden sind, kann im Ausnahmefall für investive oder investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen eine Förderung bis zu 100 % aus den Verfügungsfonds erfolgen.

Die förderfähigen Kosten umfassen alle Ausgaben, die zur Umsetzung des Vorhabens unmittelbar notwendig sind. Dies kann auch Eigenleistungen des Antragstellers umfassen. Nicht förderfähig sind insbesondere:

- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- laufende Personalkosten des Antragstellers
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Skonti, Rabatte und Preisnachlässe
- Mahngebühren
- Indirekte Kosten wie zum Beispiel Abschreibungsbeträge auf Investitionen
- Ausgaben für Kreditbeschaffung, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer

Reduzieren sich die nachgewiesenen förderfähigen Kosten laut Schlussabrechnung gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend anteilig.

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten förderfähigen Kosten muss schriftlich bei der Stadt Meißen, Geschäftsstelle Verfügungsfonds, beantragt werden. Die Zustimmung zur Erhöhung der Zuwendung kann nur erfolgen, wenn nach dem 31.10. eines laufenden Jahres noch unbewilligte Restmittel im Budget zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Nachbewilligung besteht nicht.

## **Teil B – Maßnahmen im Stadtgebiet**

### **7. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Die Stadt Meißen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für kleinteilige Vorhaben zur Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements. Der Verfügungsfonds ist als Instrument zur Anschubfinanzierung angelegt und verfolgt verschiedene Ziele:

- Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure untereinander sowie der privat-öffentlichen Zusammenarbeit
- Aktivierung von privatem Engagement und privaten Finanzressourcen
- Verstetigung der Beteiligungsprozesse
- Verknüpfung von kommunalen Vorhaben und Bürgeraktivitäten
- Förderung der Identifikation mit der Stadt oder Stadtteilen

Grundlagen sind:

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG)
- §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen der Projektförderung (ANBest-P)

### **8. Gegenstand der Förderung**

Über den Teil B können kleinteilige Vorhaben im Stadtgebiet der Stadt Meißen gefördert werden. Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Stadt oder das jeweilige Quartier, in dem das Vorhaben umgesetzt wird, haben.

Gefördert werden insbesondere:

- Maßnahmen zur Erhöhung der Frequenz im Umfeld kleinteiliger Einzelhandelsgeschäfte
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung lokaler Quartiere
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Erstmalige Durchführung von öffentlichen Mitmachaktionen, Festen und Feiern
- Maßnahmen zur Begrünung und Entsiegelung, sofern sie Wirkung für den öffentlichen Raum entfalten
- Maßnahmen zur Etablierung digitaler Angebote, sofern sie öffentlich nutzbar sind

Ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, die nach dem Teil A dieser Richtlinie förderfähig sind
- Maßnahmen, die bereits Mittel des Bundes, des Landes oder EU-Fördermittel erhalten haben (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- sich wiederholende Veranstaltungen und Projekte
- Maßnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht oder Bevorteilung einzelner Personen
- Vorhaben, die parteipolitisch nicht neutral sind
- Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben, eigentums- oder mietrechtliche Verpflichtungen finanzieren
- Maßnahmen, zu denen der Antragsteller aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist

## **9. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften.

## **10. Höhe des Verfügungsfonds**

Der Verfügungsfonds nach dem Teil B dieser Richtlinie stellt jährlich ein Budget in Höhe von voraussichtlich 25.000 Euro bereit. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Meißen.

## **11. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Förderung aus Mitteln der Verfügungsfonds wird als Zuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten gewährt. Die förderfähigen Kosten der Maßnahme sollen im Regelfall 8.000 Euro nicht übersteigen. Für eine oder mehrere investive Maßnahmen gilt für die Laufzeit des Verfügungsfonds je Objekt oder Gewerbeeinheit grundsätzlich eine Förderhöchstgrenze von 8.000 Euro. Im Einzelfall kann dieser Betrag unter Angabe besonderer Gründe überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Die förderfähigen Kosten umfassen alle Ausgaben, die zur Umsetzung des Vorhabens unmittelbar notwendig sind. Dies kann auch Eigenleistungen des Antragstellers umfassen. Nicht förderfähig sind insbesondere:

- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- laufende Personalkosten des Antragstellers
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Skonti, Rabatte und Preisnachlässe
- Mahngebühren
- Indirekte Kosten wie zum Beispiel Abschreibungsbeträge auf Investitionen
- Ausgaben für Kreditbeschaffung, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer

Reduzieren sich die nachgewiesenen förderfähigen Kosten laut Schlussabrechnung gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend anteilig.

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten förderfähigen Kosten muss schriftlich bei der Stadt Meißen, Geschäftsstelle Verfügungsfonds, beantragt werden. Die Zustimmung zur Erhöhung der Zuwendung kann nur erfolgen, wenn nach dem 31.10. eines laufenden Jahres noch unbewilligte Restmittel im Budget zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Nachbewilligung besteht nicht.

## **Teil C – Gemeinsame Bestimmungen**

### **12. Geschäftsstelle Verfügungsfonds**

Die Geschäftsstelle Verfügungsfonds ist beim Baudezernat der Stadt Meißen angesiedelt und verwaltet die Mittel der Verfügungsfonds. Sie bereitet auch die Sitzungen der Arbeitsgruppe vor und ist ebenso für die Durchführung und Protokollierung der Sitzungen zuständig.

### **13. Arbeitsgruppe Verfügungsfonds**

Die Arbeitsgruppe Verfügungsfonds (AG) nimmt eine beratende Funktion ein und gibt der Stadt Meißen Empfehlungen zur Förderung von Projekten aus den Mitteln der Verfügungsfonds. Die AG setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin
- ein Vertreter oder eine Vertreterin je Stadtratsfraktion
- der Leiter oder die Leiterin des Amtes für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur
- der Leiter oder die Leiterin der Stabsstelle Wirtschaftsförderung
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Baudezernats
- 5 lokale Akteure und Akteurinnen

Vertreter der Stadtratsfraktion dürfen sowohl gewählte Stadträte als auch die durch den Stadtrat berufenen, sachkundigen Einwohner der jeweiligen Fraktion sein.

Die lokalen Akteure sollten sich möglichst aus Vertretern der folgenden Bereiche zusammensetzen:

- Einwohnerschaft
- Wohnungswirtschaft
- Kulturelle Einrichtungen
- Vereine und Verbände
- Gewerbe und Industrie

Jedes Mitglied der Arbeitsgruppe benennt einen Vertreter. Die Mitglieder der AG und ihre Vertreter werden für die Dauer der jeweiligen Stadtrats-Wahlperiode benannt. Die AG wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitz und dessen Stellvertretung. Einer davon muss ein lokaler Akteur sein.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bereiten gemeinsam mit der Geschäftsstelle die Sitzungen vor. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder des Stellvertreters wird schnellstmöglich eine Nachwahl durchgeführt. Die Wahl des Vorsitzenden bzw. des Vertreters wird in der Tagesordnung angekündigt.

Die AG kann Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.

Die AG ist nur zur Abstimmung über die Empfehlung fähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Hinsichtlich Befangenheit von

Mitgliedern der AG wird auf die Sächsische Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung des Stadtrates in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Die AG berät über die Projekte in öffentlicher Sitzung. Stimmrecht haben nur die benannten Mitglieder der AG Verfügungsfonds. Die Mittelfreigabe obliegt dem Oberbürgermeister, soweit nicht die Gremien der Stadt Meißen gemäß der Hauptsatzung zuständig sind.

Die Sitzungen der AG finden nach Bedarf statt. Über den Inhalt und die Entscheidungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Termine und die Ergebnisse der Sitzungen werden in geeigneter Form öffentlich mitgeteilt.

Die Sanierungsberaterin, die SEEG Service GmbH (SEEG), berät und unterstützt die AG in ihrer Arbeit, insbesondere die lokalen Akteure. Die Stadt Meißen kann sich hinsichtlich der Mittelabrechnung gegenüber dem Fördermittelgeber der Sanierungsberaterin bedienen.

#### **14. Verfahren**

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Geschäftsstelle Verfügungsfonds. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Diese sind in schriftlicher Form mit dem dafür vorgesehenen Formular an die Geschäftsstelle Verfügungsfonds zu richten. Die Formulare sind bei der Stadt Meißen und der Sanierungsberaterin erhältlich und können unter [www.seeg-meissen.de](http://www.seeg-meissen.de) sowie [www.stadt-meissen.de](http://www.stadt-meissen.de) heruntergeladen werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen vollständig beizufügen. Die Bewilligungsstelle kann weitere Unterlagen anfordern, sofern diese zur Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens erforderlich sind.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Förderkriterien durch die Ämter der Stadt Meißen bestätigt worden ist. Sind öffentlich-rechtliche Genehmigungen für das Vorhaben notwendig, sind diese durch den Antragsteller einzuholen und im Regelfall bereits dem Antrag beizufügen.

Nach Eingang eines vollständigen, prüfbaren Antrags wird die Entscheidung darüber in der jeweils nächsten Sitzung der AG getroffen. In Ausnahmefällen können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. Auf Anforderung verpflichtet sich der Antragsteller die Maßnahme, das Projekt oder die Aktivität der Arbeitsgruppe vorzustellen und zu erläutern.

Für die Bewertung von Anträgen werden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:

- Wirkung für die Stadt bzw. das Quartier
- Nachhaltige Entwicklung, d.h. die Maßnahme muss eine Verbesserung innerhalb der Stadt oder dem Quartier bewirken
- Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Stadt bzw. dem Quartier
- Angemessene Berücksichtigung der Belange der Barrierefreiheit und/oder Nachhaltigkeit, sofern zutreffend
- Bei einer Förderung nach Teil A: Übereinstimmung mit den jeweiligen Programm- bzw. Fördergebietszielen

Die Bewilligung erfolgt schriftlich per Zuwendungsbescheid durch die Stadt Meißen. Bei Anträgen der Stadt Meißen wird der Zuwendungsbescheid durch das Abstimmungsprotokoll der Arbeitsgruppe ersetzt.

Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit dem Vorhaben begonnen werden. Als Vorhabenbeginn gilt das Auslösen des ersten Liefer- oder Leistungsvertrags bzw. die



Ausführung von Eigenleistungen, insofern sie im Rahmen der Maßnahme / des Projektes angerechnet werden sollen. Davon nicht betroffen, ist die Beauftragung planerischer, konzeptioneller oder gutachterlicher Leistungen in Vorbereitung des Projektes bzw. deren Erbringung als Eigenleistung, insofern diese nicht alleiniger Zweckzweck sind.

Die AG, die Stadt Meißen, deren Beauftragte sowie die Prüfstellen des Landes oder des Bundes sind berechtigt, Belege sowie die Verwendung der Zuwendung zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **15. Mittelgewährung und Abrechnung**

Bei Vorhaben nach dem Teil A dieser Richtlinie erfolgt die Auszahlung des Zuschusses im Regelfall nach Beendigung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Beträgt der bewilligte Betrag mehr als 1.000 €, kann auf Nachweis der bereits getätigten Ausgaben des Antragsstellers eine Abschlagszahlung auf die Zuwendung erfolgen. Dabei muss der Auszahlungsbetrag wenigstens 500 € betragen (Bagatellgrenze).

Bei Vorhaben nach Teil B dieser Richtlinie werden 40% der bewilligten Summe ausgezahlt, sobald der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erlangt hat. Die restlichen 60% werden nach Beendigung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Maßnahme ist der Geschäftsstelle eine umfassende Abrechnung und Dokumentation beizubringen (Verwendungsnachweis).

Als Grundlage für die Auszahlung sind mindestens folgende Unterlagen notwendig:

- Nachweis, wie während bzw. nach Projektdurchführung auf die Förderung aus dem Verfügungsfonds hingewiesen wurde (Publizitätspflicht)
- eine vollständige Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben
- alle Originalrechnungen und Zahlungsbelege zu den Ausgaben zur Prüfung
- sofern zutreffend, eine Aufstellung der Eigenleistungen untergliedert nach Person, Tag der Leistungserbringung, Aufwand in Stunden und Leistungsinhalt

Weitere Unterlagen werden je nach Einzelfall abgefordert. Der Antragsteller erhält nach Eingang und Prüfung der Unterlagen die Auszahlungsmitteilung. Die Mittel werden durch die Stadt Meißen ausgezahlt.

Alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen sind für mindestens 10 Jahre nach Abschluss des Vorhabens oder die Dauer der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen richtet sich nach der Nutzungsdauer und dem Mitteleinsatz. Sie wird in Abstimmung zwischen der Gemeinde und der Arbeitsgruppe festgelegt und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen.

## **16. Widerruf der Zuwendung**

Ein Widerruf des Zuwendungsbescheides erfolgt, wenn:

- das Vorhaben vorzeitig begonnen wurde
- das Vorhaben nicht antragsgemäß durchgeführt wurde
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorliegt
- in sonstigen, durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Fällen

Im Fall eines Widerrufs sind alle unberechtigt erhaltenen Fördermittel zurückzuzahlen.

### 17. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Meißen zur Förderung von Maßnahmen aus Verfügungsfonds vom 01.01.2022 außer Kraft.

Meißen, den ..... *19.11.2024* .....



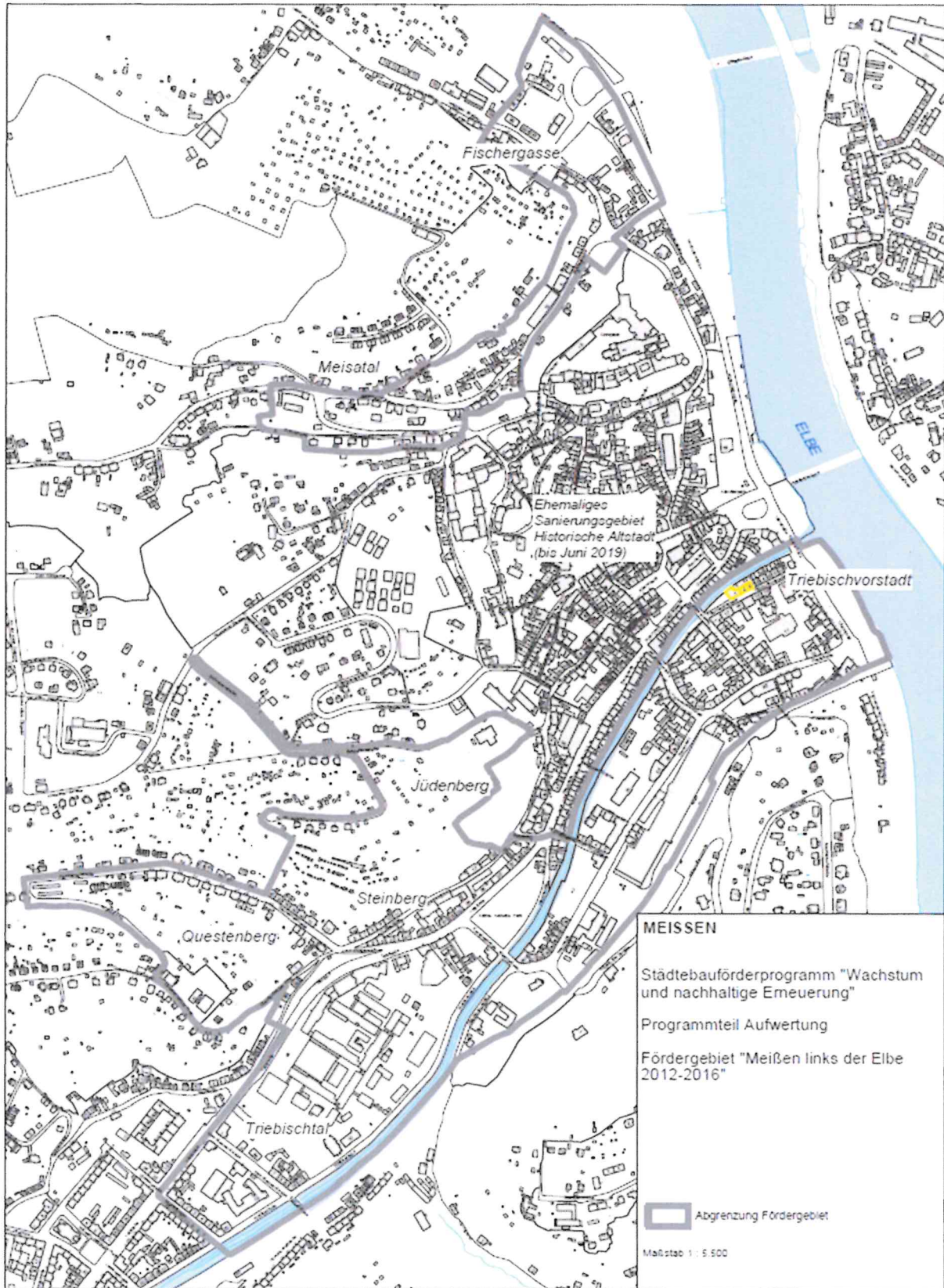
Olaf Raschke  
Oberbürgermeister



### Anlagen

- Anlage 1 Gebietsabgrenzung „Meißen links der Elbe“
- Anlage 2 Gebietsabgrenzung „Meißen rechts der Elbe“

Anlage 1 Gebietsabgrenzung „Meißen links der Elbe“



Anlage 2 Gebietsabgrenzung „Meißen rechts der Elbe“

